

Az.: 12 A 262/24.D  
10 K 1796/22.D VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Disziplinarrechtssache

der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna  
vertreten durch den Präsidenten  
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

– Klägerin –  
– Berufungsbeklagte –

gegen

Herrn

– Beklagter –  
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Disziplinarklage  
Berufung  
hier: Entscheidung über Selbstanzeige/Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit

hat der 12. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 15. September 2025

### **beschlossen:**

Der Beamtenbeisitzer W..... ist nicht wegen Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen. Das gegen ihn wegen Besorgnis der Befangenheit gerichtete Ablehnungsgesuch vom 23. Juli 2025 wird als unbegründet zurückgewiesen.

### **Gründe**

- 1 I. Nach Ladung zur mündlichen Verhandlung mit Verfügung vom 24. Juni 2025 hat der Beamtenbeisitzer W..... am 30. Juni 2025 mitgeteilt, dass er selbst Angehöriger der Bundespolizeiinspektion L..... sei, der auch der Beklagte vor dem den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Ereignis angehört habe. Der Beklagte sei weder sein Disziplinarvorgesetzter noch sein direkter Vorgesetzter gewesen; er sei ihm dienstlich bekannt. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme, von der sie Gebrauch gemacht haben. Der Beklagte hat am 23. Juli 2025 beantragt, den Beamtenbeisitzer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Der Senat hat mit Schreiben vom 4. August 2025 um ergänzende Auskünfte gebeten, die der Beamtenbeisitzer am 15. August 2025 erteilt hat. Hiernach habe er nicht mit dem Beklagten in derselben Dienstgruppe zusammengearbeitet. Nach seiner Erinnerung seien damals etwa 300 Beschäftigte in der Dienststelle L..... tätig gewesen. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme, von der der Beklagte Gebrauch gemacht hat.
- 2 II. Die in der Selbstanzeige dargelegten Umstände rechtfertigen die beantragte Ablehnung des Beamtenbeisitzers W..... nicht.
- 3 1. Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung (§ 3 BDG, § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 45 Abs. 1 ZPO).
- 4 2. Gemäß § 3 BDG, § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 48 ZPO hat das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht zudem dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht (ausdrücklich) angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Unter einer Ablehnung in diesem Sinne ist die Ablehnung nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 1 ZPO zu verstehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. Oktober 1997 - 11 B 30.97 -, juris Rn. 4). Danach kann ein Richter

sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Weder liegt hier ein gesetzlicher Ausschlussgrund vor (a) noch liegen Gründe vor, die eine Befangenheit des Beamtenbeisitzers besorgen ließen (b). Einer Befreiung aus sonstigen Gründen steht der Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), der auch für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter gilt, entgegen.

- 5 a) Der Beamtenbeisitzer ist nicht wegen § 48 Abs. 2 BDG ausgeschlossen. Hiernach ist ein Beamtenbeisitzer – neben den in Absatz 1 der Bestimmung genannten, hier nicht einschlägigen Fällen – auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört. Der Zweck der Vorschrift, das Disziplinarverfahren nicht mit aus der alltäglichen Zusammenarbeit resultierenden (positiven oder negativen) persönlichen Beziehungen zwischen Beisitzer und Beamten zu belasten, spricht dafür, als Dienststelle in diesem Sinne die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit mit einem örtlich und sachlich bestimmbareren Aufgabenbereich zu verstehen (Urban/Wittkowski, Bundesdisziplinargesetzes, 3. Aufl. 2025, § 48 Rn. 13 m. w. N.). Vorliegend kann dahinstehen, ob bereits die Bundespolizeiinspektion L..... mit rund 300 Bediensteten Dienststelle im oben genannten Sinn wäre oder ob von einer kleineren Einheit auszugehen wäre. Denn es fehlt bereits am Merkmal des „Angehörens“, welches voraussetzt, dass der betroffene Beamte und der Beamtenbeisitzer bei derselben Dienststelle ein Amt innehaben. Der Beklagte war bereits ab dem 27. März 2017 an eine andere Dienststelle umgesetzt, bevor ihm mit Verfügung vom 15. Juli 2019 die Führung der Dienstgeschäfte mit sofortiger Vollziehbarkeit verboten wurde; seit dem 12. Juli 2022 ist er vorläufig des Dienstes enthoben und damit nicht mehr bei seiner bisherigen Dienststelle tätig im Sinne des Absatz 2, da gemäß § 38 BDG die aktive Dienstleistungspflicht ruht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Februar 2013 - 2 B 58.12 -, juris Rn. 11 m. w. N.).
- 6 b) Der Beamtenbeisitzer hat auch keine Konstellation angezeigt, die seine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 und § 48 ZPO rechtfertigt. Hiernach findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines (ehrenamtlichen) Richters zu rechtfertigen. Dies setzt voraus, dass ein Beteiligter die auf objektiv feststellbaren Tatsachen beruhende, subjektiv vernünftigerweise möglichen Besorgnis haben kann, der Richter werde in seiner Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden oder habe sich in der Sache bereits festgelegt; insoweit genügt schon der „böse Schein“ (BVerwG, Beschl. v. 30. Januar 2018 - 1 WB 13.17 - juris, Rn. 10 m. w. N.). Für sich allein nicht ausreichend ist indes, dass der (ehrenamtliche) Richter den Verfahrensbeteiligten kennt oder dass zwischen dem (ehrenamtlichen) Richter und dem Verfahrensbeteiligten dienstliche Beziehungen oder Kontakte bestanden (BVerwG, Beschl. v. 8. November 2022 - 1 WB 6.22 -, juris Rn. 9 m. w. N.).

Insoweit enthalten § 48 Abs. 1 und 2 BDG abschließende Ausschließungsregelungen. Dienstliche Beziehungen zu einem Verfahrensbeteiligten können allenfalls dann eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben (vgl. BGH, Beschl. v. 21. Januar 2025 - 1 StR 475.23 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Dagegen reicht allein die subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, zur Ablehnung nicht aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Dezember 2012 - 8 B 58.12 -, juris Rn. 19).

7 Dies zugrunde gelegt, stellt allein der Umstand, dass der Beamtenbeisitzer und der Beklagte in der Vergangenheit derselben Dienststelle angehört und seither dienstlich bekannt sind, keinen Ablehnungsgrund im Sinne des § 42 Abs. 2 ZPO dar. Den Angaben des Beamtenbeisitzers W..... ist ein über die bloße dienstliche Bekanntschaft und die frühere Zugehörigkeit zu selben Dienststelle hinausgehendes Verhältnis zum Beklagten nicht zu entnehmen. Hierbei kann dahinstehen, ob der Beamtenbeisitzer bereits vor seiner Heranziehung als ehrenamtlicher Richter Kenntnis von dem gegen den Beklagten eingeleiteten Disziplinarverfahren hatte. Denn dies begründet objektiv nicht den Anschein, er habe sich in seiner Haltung hierzu bereits festgelegt.

8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 3 BDG i. V. m. § 146 Abs. 2 VwGO).

Meng

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch